



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0765

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

24.06.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen

- Ergänzungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 12.05.2021 zur Vorlage Nr. 2021/0577
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.06.2021

63-630-we
Gerhard Wenzel
☎ 63 04

24.06.21

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen

**- Ergänzungsantrag der Klimaliste vom 12.05.2021 zur Vorlage Nr. 2021/0577
- Nr. 2021/0765**

Auf den o. a. Antrag der Klimaliste nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Da es sich bei der bestehenden Satzung lediglich um eine Stellplatzablösesatzung handelt, wurde auf die Erstellung einer Synopse bewusst verzichtet.

Die Stellplatzablösung nimmt nur einen sehr geringen Teilbereich des vorliegenden Entwurfes der Stellplatzsatzung ein, sodass sich eine Synopse aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf eine Klarstellung als nicht zielführend erweisen würde, zumal die Berechnungsgrundlagen und die Gebietszonen unverändert übernommen worden sind. Auch die Ausnahme in § 5 Absatz 4 ist weitgehend identisch mit der bestehenden Satzung. Lediglich die Nummer 6 wurde zusätzlich eingeführt.

Geändert wurden lediglich die prozentualen Anteile, die von den kalkulierten Herstellungskosten als Ablösebetrag gezahlt werden müssen. Bisher gelten 50 %, 30 % und 20 % der Herstellungskosten als Ablösebetrag. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bauherren hat die Verwaltung die Ablösebeträge in dem Satzungsentwurf auf 100 %, 80 % und 50 % angehoben. Dadurch wird weitestgehend sichergestellt, dass der Bauherr - der Stellplätze in ausreichender Anzahl herstellt - finanziell nicht schlechter gestellt wird, als derjenige, der die Stellplätze aus Platzgründen nicht herstellen kann.

Bauaufsicht